

DIE EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT DES RUPERTWEG INFORMIERT

SEHR GEEHRTE/R FAHRZEUGLENKERIN!

Sie erhalten diese Information als einmalige Serviceleistung. Rechtliche Schritte sind auch ohne diese Information bereits möglich.

Sie haben das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug/Baufahrzeug auf einem Privatgrundstück - der befestigten Fläche des „Rupertweg“ - bewegt/abgestellt, ohne sich die dazu erforderliche Zustimmung der Eigentümergemeinschaft eingeholt zu haben. Im Besonderen handelt es sich bei der befestigten Fläche des Rupertwegs nämlich um keine Baustellenzufahrt zum Bauvorhaben mit der irreführenden Adresse Rupertweg 1-3 (diese Adresse wurde trotz einer Einwendung dennoch seitens der Stadt Graz festgelegt) und keinen Parkplatz für Fahrzeuge dieser Baustelle

Die Bauherrschaft für das Bauvorhaben Rupertweg 1-3 hat keine Berechtigung, diese Privatfläche des befestigten Rupertwegs zu nutzen. Das Baugrundstück mit der Adresse Rupertweg 1-3 grenzt gar nicht an den Rupertweg. Beauftragten Unternehmen steht daher ebenso kein Nutzungsrecht dieses Privatgrundstücks zu.

Nehmen Sie somit bitte zur Kenntnis, dass

- es sich bei Ihrer Handlung eindeutig um eine Besitzstörung handelt und
- Ihr abgestelltes Fahrzeug fotografiert wurde sowie
- jederzeit beim zuständigen Gericht eine Besitzstörungsklage eingebracht werden kann.

Sie sind Ihrerseits jedenfalls verpflichtet

- jegliche von Ihnen verursachte Verunreinigung der befestigten Verkehrsfläche „Rupertweg“ sofort zu beseitigen sowie
- etwa entstandene Schäden rasch beheben zu lassen und
- ausnahmslos eine weitere Benützung der befestigten Privatfläche des Rupertwegs als Baustellenzufahrt zu unterlassen!

Spätestens im Wiederholungsfall wird eine Lenkererhebung eingeleitet und ergeht an Sie eine Unterlassungserklärung zur Unterschrift. Dafür werden Ihnen mindestens € 294.-- verrechnet. Ohne Unterzeichnung der Erklärung erfolgt die Einleitung einer Besitzstörungsklage!

Dass es sich um keine Baustellenzufahrt handelt, muss nicht kundgetan werden, wurde dennoch deutlich vorgenommen. Ihre Besitzstörung wurde auch fotodokumentiert. Da vor Baubeginn des besagten Projektes eine Beweissicherung erfolgte, sind durch den Baustellenbetrieb entstandene Schäden eindeutig zuordenbar.

Um weiteren Konflikten vorzubeugen ergeht hiermit an Sie einmalig folgende Aufforderung:

UNTERLASSEN SIE JEDE WEITERE STÖRUNG FREMDEN EIGENTUMS!

Sollten Sie Ihrerseits Informationen an uns richten wollen, so können Sie diese an die E-Mail-Adresse keine.baustellenzufahrt@gmail.com richten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.rupertweg.at

